Anteilseigner, der auf den Anzeigepflichtigen einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann, für jedes vom Anzeigepflichtigen derzeit oder in den letzten zehn Jahren geleitete oder kontrollierte Unternehmen, sofern dieser eine natürliche Person ist, und für jedes vom Anzeigepflichtigen derzeit kontrollierte Unternehmen, sofern dieser keine natürliche Person ist, ist ein gesondertes Formular zu verwenden; im Falle der geleiteten oder kontrollierten Unternehmen ist dieses vom Anzeigepflichtigen oder einem Vertretungsberechtigten des Anzeigepflichtigen zu unterzeichnen. Ist der persönlich haftende Gesellschafter keine natürliche Person, sind lediglich die Zeilen "Firma", "Rechtsform" und "Sitz mit Postleitzahl" auszufüllen. Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben. Nur anzugeben, sofern eine Eintragung oder Rechtsträgerkennung vorliegt. Legal Entity Identifier. Bei den Angaben können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die gemäß § 53 BZRG nicht angegeben werden müssen. Strafverfahren, die vorläufig eingestellt wurden oder nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellt wurden, sind anzugeben. Bei den Angaben zu Strafverfahren, die nach den §§ 153 und 153a StPO eingestellt wurden, können die Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Anzeige eingereicht wird, eingestellt wurden. Entsprechendes gilt für Strafverfahren, die nicht von einer deutschen Strafermittlungsbehörde oder von einem deutschen Gericht beendet worden sind. Die Anzahl der Zeilen ist bei Bedarf beliebig erweiterbar. Die vom Anzeigepflichtigen vergebene Nummer der betreffenden Anlage (Unterlagen nach § 9

Absatz 3 Satz 5 und Absatz 7 Satz 3 InhKontrollV) zu einer in § 6 Absatz 1 InhKontrollV

genannten Anzeige oder zur Anzeige nach § 2c Absatz 1 Satz 5 KWG oder § 17 Absatz 2 VAG ist

Bei den Angaben können die Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Anzeige eingereicht wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die gemäß § 153 GewO aus dem

Im Formular zur Zuverlässigkeit eines derzeit oder früher vom Anzeigepflichtigen geleiteten oder

Bei den Angaben kann ein Verlust von Positionen unberücksichtigt bleiben, der sich vor mehr als

fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres ereignet hat, in dem die Anzeige eingereicht wird.

Diese Seite ist nicht einzureichen.

Die vom Anzeigepflichtigen vergebene Nummer der betreffenden Anlage zur Anzeige ist

Für den Anzeigepflichtigen, für jede Person nach § 8 Nummer 3 InhKontrollV, für jeden

Fußnoten

einzutragen.

1

2

3

4

5 6

7

8

9

10

11

12

einzutragen.

Gewerbezentralregister zu tilgen sind.

kontrollierten Unternehmens ist diese Nummer nicht auszufüllen.